

# **Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Architektur zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt, 2. Novelle vom 09.04.2008, für den Bachelor-Studiengang B. Sc. Architektur**

**Stand 01.02.09**

## **zu § 2 Akademische Grade**

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Abschlussprüfung des Bachelor of Science Studienganges Architektur den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) TU Darmstadt

## **zu § 3 Prüfungsbestimmungen und Studienordnungen**

### Absatz 1

Die Prüfungsleistungen des Bachelorstudienganges sind folgenden Fachgruppen zugeordnet:

- Fachgruppe A: Historische Grundlagen
- Fachgruppe B: Gestaltung und Darstellung
- Fachgruppe C: Konstruktion und Technik
- Fachgruppe D: Gebäudeplanung
- Fachgruppe E: Stadtplanung

### Absatz 4

Die Module des Bachelor-Studienganges Architektur sind im Prüfungsplan (siehe § 5) aufgelistet und in dem Modulhandbuch im einzelnen beschrieben (siehe Anhang). 1 Credit entspricht 30 Stunden

### Absatz 5

Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang Architektur beträgt 6 Semester. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn der Studierende benotete und unbenotete Credits gemäß der in den Ausführungen zu §.20 genannten Modulen und in dem dort genannten Umfang erworben hat. Prüfungen zum Erwerb von Credits werden semesterweise angeboten. Die Bachelorprüfung kann in kürzerer Zeit als der Regelstudienzeit abgelegt werden.

## **Zu § 3a Sicherung des Studienerfolgs**

### Absatz 1

Der Bachelorstudiengang Architektur sieht zur Sicherung des Studienerfolgs zu erbringende Mindestleistungen vor.

- (a) Bis zum Ende des zweiten Semesters des Bachelor-Studienganges Architektur müssen mindestens 50 % der 60 Credits = 30 Credits erbracht werden. Hat ein Studierender weniger als 50 % der 60 Credits erreicht, wird mit dem Mentor/in und

dem Studiendekan/in der bisherige Studienverlauf und die Planung des weiteren Studiums besprochen. Der Ablauf des zukünftigen Studiums wird in einer Studienvereinbarung festgelegt, die von dem Studierenden mit dem Studiendekan/in abgeschlossen wird. In dieser Vereinbarung werden zeitliche Vorgaben für das Erbringen von Prüfungen/Studienleistungen und den Nachweis der Kreditpunkte festgelegt. Wird die Studienvereinbarung nicht erfüllt oder ein Beratungstermin nicht wahrgenommen, stellt die zuständige Prüfungskommission fest, dass die Gesamtprüfung nicht bestanden ist und der Prüfling von der Zulassung zu weiteren Studienabschnitten ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus kann jede(r) Studierende auf der Basis des bis dahin erarbeiteten Portfolios (alle Studienleistungen, Projektarbeiten und Prüfungen) ein übergreifendes Beratungsgespräch bei dem jeweiligen Mentor/in oder dem Studiendekan/in in Anspruch nehmen. Ziel dieses Beratungsgesprächs ist, dem/der Studierenden eine Einschätzungshilfe über die Erfolgsaussichten seines Studiums zu geben und ggf. über Möglichkeiten zur Verbesserung oder die Behebung von Defiziten zu informieren.

#### Absatz 5 (Eignungsfeststellungsverfahren)

- a. Der Zugang zum Bachelor-Studiengang Architektur erfolgt durch die Einschreibung an der Technischen Universität Darmstadt. Voraussetzung dafür ist eine Hochschulzugangsberechtigung nach §63 HHG.
- b. Die Aufnahme des Studiums erfolgt zum Wintersemester.

## **Zu § 5 Bestandteile und Art der Prüfung**

### Absatz 1

Prüfungen und Studienleistungen zum Erwerb benoteter Credits werden in den jeweiligen Fächern in der Regel als mündliche oder schriftliche Fachprüfungen und in besonderen Fällen als andere, der Art des Faches angemessene Prüfungen durchgeführt.

### Absatz 2

Bis auf die Abschlussprüfung der Bachelor-Thesis sind alle Prüfungen im Bachelor-Studiengang studienbegleitend.

### Absatz 4

Die Prüfungen werden als mündliche oder schriftliche Fachprüfungen und in besonderen Fällen als andere, der Art des Faches angemessene Prüfungen durchgeführt. Die Prüfungsform ist im Modulhandbuch (siehe Anhang) und Prüfungsplan (siehe Anhang) festgelegt. Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Gepflogenheiten der anderen Fachbereiche.

### Absatz 7

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt (siehe Anhang). Die Anforderungen sind ständigen durch die Rückwirkung neuer Forschungsergebnisse und Entwicklungen auf die Lehre bedingten Änderungen unterworfen und werden von dem jeweiligen

Prüfer/in jährlich überprüft und ggf. neu festgelegt. Änderungen der Anforderungen werden von dem Prüfer/in dem Studiendekan/in mitgeteilt. Änderungen der Prüfungsanforderungen bedürfen der Zustimmung des Studiendekans/in bzw. der Prüfungskommission. Die Änderungen werden von dem Studiendekan/in durch Aushang im Prüfungssekretariat und auf der Fachbereichshomepage bekannt gegeben. Zum Zeitpunkt einer Prüfungsleistung gelten die jeweils aktuellen Prüfungsanforderungen. In Ausnahmefällen kann der Prüfer/in mit den Studierenden die Anwendung der Prüfungsanforderungen des vergangenen Studienjahrs vereinbaren. Die in einem Prüfungsfach gültigen Prüfungsanforderungen werden in dem jedem Bachelor-Zeugnis beizufügenden Diploma Supplement in englischer Sprache aufgeführt.

## **Zu § 7 Prüfungskommissionen**

### Absatz 2

Der Fachbereich richtet eine Prüfungskommission ein. Der Studiendekan ist Vorsitzender der Prüfungskommission.

- a. Die Prüfungskommission besteht aus allen Professoren/innen des Fachbereichs, einem Vertreter der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und zwei Vertretern/innen der Gruppe der Studierenden.
- b. Die Prüfungskommission setzt zur Vorbereitung der Beurteilung der Bachelor-Thesis je eine Unterkommission (Fünfer Kommission) ein. Die Unterkommission besteht aus dem Prüfer/in, der die jeweilige Aufgabe für die Thesis gestellt hat, sowie aus vier weiteren Professoren/innen. Der Unterkommission gehören außerdem ein Vertreter/in der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und beratend zwei Vertreter/innen der Gruppe der Studierenden an.

## **Zu § 11 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

### Absatz 2

Bei der Meldung zur ersten Prüfung (Orientierungswoche) hat der Prüfling den Nachweis über ein bis zum Beginn des Studiums absolviertes sechswöchiges Baupraktikum im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe vorzulegen. Der Nachweis erfolgt durch eine qualifizierte Bescheinigung des Unternehmens mit Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten sowie der Zeitdauer.

## **zu § 20 Studienleistungen und Fachprüfungen**

### Absatz 1

Bei Studienleistungen handelt es sich um Übungen, die je nach Fachgebiet unterschiedliche Arbeiten und Lernkontrollen umfassen können, z.B. Klausuren, zeichnerische, plastische oder textliche Ausarbeitungen, Entwurfsplanungen, Konstruktionspläne, technische Ausbaupläne, Referate oder Kolloquien. Studienleistungen können benotet oder in Form einer testierten erfolgreichen Teilnahme ohne Note erbracht werden.

Die Module des Prüfungstyps A (siehe Prüfungsplan, Module 1-7, 9, 11, 12, 16, 17, 19, 21-22) setzen sich Studienleistungen zusammen (Prüfungsnote = Gewichtete Mittelnote der Einzelleistungen).

Die Module des Prüfungstyps B (siehe Prüfungsplan, Module 8, 10, 13, 15, 18, 20, 23) werden jeweils durch Modul-Prüfungen abgeschlossen (Prüfungsnote = Modulnote).

Zum Erwerb des Bachelor-Abschlusses sind Credits mit einem Gesamtumfang von 180 CP, wie im Prüfungsplan aufgeführt, zu erwerben. Credits werden durch eine Prüfung oder eine Studienleistung im betreffenden Fach erworben.

Prüfungsleistungen sind benotet, Studienleistungen können auch als anerkannt oder nicht anerkannt bewertet werden.

Der Prüfungsplan (siehe Anhang) zeigt die erforderlichen Prüfungen und Studienleistungen.

### **zu § 23 Abschlussarbeit**

#### Absatz 2

Die Bachelor-Thesis stellt eine selbstständige Prüfungsleistung im Entwerfen dar. Eine Gruppenarbeit mit maximal drei Studierenden ist in besonderen Fällen möglich. Die Zuteilung von Gruppenarbeiten geschieht auf besonderen Antrag, die Prüfungskommission setzt die Anzahl der Bearbeiter fest und bestimmt den Umfang der von jedem Mitglied der Gruppe zu erbringenden Einzelleistungen. Jeder Bearbeiter hat seinen Anteil an der Arbeit im Kolloquium mündlich zu vertreten.

Die Prüfungskommission stellt auf Vorschlag der Prüfer mindestens eine Aufgabe für die Bachelor-Thesis aus dem Bereich Hochbau und mindestens eine Aufgabe aus dem Bereich Städtebau zur Wahl. Die Prüfungskommission des Fachbereichs kann freie Themen für die Bachelor-Thesis, die von Studierenden beantragt werden, akzeptieren. Zulassungsbedingungen sind zum einen ein nachweisbarer persönlicher Bezug zu dem vorgeschlagenen Thema und eine Spezialisierung, die die Möglichkeit ausschließt, dass dies durch andere Studierende des Fachbereich adäquat bearbeitet werden könnte.

### **zu § 26 Bewertung der Prüfungsleistungen**

#### Absatz 2

(1) Die Beurteilung der Abschlussarbeit erfolgt durch die Prüfungskommission als Kollegialprüfung auf Vorschlag der Unterkommission.

Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen anderer Fachbereiche und externe Experten/Expertinnen können als zusätzliche Berater hinzugezogen werden.

(2) Die Unterkommission befragt die Prüflinge in einem 15-minütigen Kolloquium zu Lösungsansatz und Konzeption der Abschlussarbeit. Über Verlauf, wesentlichen

Inhalt und Bewertung des Kolloquiums wird ein Protokoll angefertigt, dass zu den Prüfungsakten zu nehmen ist.

(3) Die Unterkommission erstellt nach Votum des die Aufgabe stellenden Prüfers oder Prüferin einen Notenvorschlag für die Prüfungskommission. Hierbei ist auf die im Rahmen der Aufgabenstellung festgelegten Kriterien einzugehen und die Entscheidung nachvollziehbar zu dokumentieren.

(4) Der Bewertungsvorschlag ist der Prüfungskommission zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese nimmt die zu bewertenden Arbeiten in Augenschein und legt anschließend aufgrund des Bewertungsvorschlags der Unterkommission die endgültige Bewertung fest. Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung nur beratende Funktionen.

(5) Über die Sitzung der Prüfungskommission ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Gründe für die Bewertungen enthält und zu den Akten zu nehmen ist.

### **zu § 28 Gesamturteil bei bestandener Prüfung**

#### Absatz 2

Die Noten der Module B01-B22 werden prozentual gemäß den Angaben im Studien- und Prüfungsplan gewichtet. Dasselbe gilt für die einzelnen Lehrveranstaltungen/ Teilprüfungen/ Teilleistungen innerhalb dieser Module.

#### Absatz 3

In dem Gesamturteil der Bachelorprüfung werden die Noten der Module B01-B22 mit 80 % der Gesamtnote gewichtet. Die Bachelor-Thesis (Modul B23) wird mit 20 % Anteil an der Gesamtnote gewichtet.

### **zu § 39 In-Kraft- Treten**

Die Ausführungsbestimmungen treten am 15.10.2008 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der TUD veröffentlicht.